

- Bundesturniergericht des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB), BTurnG 04/24 -

Urteil

In dem Rechtsstreit

des ...,
vertreten durch ...,
Berufungsführers,

gegen

den Deutschen Schachbundes e.V., vertreten durch die Präsidentin Ingrid Lauterbach
und die Vizepräsidenten Axel Viereck, Prof. Jürgen Klüners und Guido Springer,
Berufungsgegner,

Beteiligte:

1.

Schachfreunde ...,
vertreten durch ...,
Protestführer,

2.

Bundesrechtsberater,
Thomas Strobl, Bürgermeister-Hemmeter-Straße 7, 91781 Weißenburg,

wegen der Wertung des Relegationsspiels zur 2. Schach-Bundesliga ...
hat das Bundesturniergericht des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB) in dem am 10. Juli 2024
geschlossenen schriftlichen Verfahren am 20. Juli 2024 durch den Vorsitzenden RiOLG a. D. Wolfram-
Falk und die Beisitzer Anderberg und Rütemann für Recht erkannt:

Auf die Berufung wird die Entscheidung des Bundesturnierdirektors vom 4. Juni 2024 aufgehoben.

Der Wettkampf ...I wird mit 0:8 gewertet.

Eine Erstattung von Kosten der Beteiligten findet nicht statt.

**Die Protestgebühr verfällt zugunsten des Deutschen Schachbundes e.V.,
die Berufungsgebühr wird an den Berufungsführer zurückgezahlt.**

Tatbestand:

Am 5. Mai 2024 trafen die erste Mannschaft der ... und die zweite Mannschaft des ... zum
Relegationsspiel zur 2. Schach-Bundesliga aufeinander. In der... Mannschaft war u. a. der Spieler B.
nominiert. der zum besagten Zeitpunkt in der Mitgliederliste der ... (Schachverband Württemberg)
mit dem Mitgliedsstatus „a“ als spielaktives Mitglied eingetragen war, in der Mitgliederliste der ...
(Bayerischer Schachbund) hingegen mit dem Mitgliedsstatus „p“. Die Aufstellung wurde von dem
Schiedsrichter nicht beanstandet. Das an den Brettern erspielte Wettkampfergebnis lautete 4:4; ...
obsiegte dank der höheren Berliner Wertung.

Noch am Spieltag änderte der zentrale Leiter der Bundesligen, Jürgen Kohlstädt, im Ergebnisdienst
auf der Homepage des Deutschen Schachbundes das Ergebnis wegen „Einsatz eines nicht
spielberechtigten Spielers“ auf 0:8 ab.

Die einschlägigen Bestimmungen der Turnierordnung des DSB lauten so:

A-4.1 Um an Schachmeisterschaften des DSB (Tz. A-1) teilnehmen zu können, muss der Spieler eine DSB-Spielgenehmigung besitzen.

A-4.2 Die DSB-Spielgenehmigung wird erteilt, indem der Spieler in der Mitgliederliste des DSB als spielaktives Mitglied eines Vereins eingetragen wird. Ein Spieler kann nur für einen Verein eine DSB-Spielgenehmigung haben.

A-5.3.5 Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers hat den Verlust des Mannschaftskampfes unter Aberkennung aller Brettpunkte und Zuerkennung aller Brettpunkte an die gegnerische Mannschaft zur Folge.

Gegen diese Entscheidung erhoben ... form- und fristgerecht Protest, auf den der Bundesturnierdirektor am 4. Juni 2024 - in der Unterschriftenzeile des Entscheidungstextes wird als Datum der 3. Juni 2024 genannt - die vorhergehende Entscheidung aufhob und das an den Brettern erzielte Ergebnis wiederherstellte.

Die vom zentralen Leiter der Bundesligen am 4. Mai 2024 veröffentlichte (undatierte) „Ausschreibung der erforderlichen Relegationskämpfe 2024“ enthielt u. a. einen Absatz, der hier unverändert nach dem Original wiedergegeben wird:

Bei den Relegationskämpfen können alle Spieler die die Vereine zu Beginn der Saison 2023- 2024 gemeldet haben, eingesetzt werden, aus den Einsetzen der Normal gespielten Runden ergibt sich keinerlei fest spielen.

Der Berufungsgegner meint, die Ausschreibung vermittele „ganz unmissverständlich den Eindruck, dass der Spieler B. zu besagtem Relegationsspiel spielberechtigt war“. Auch dass in den Bundesliga-Ergebnisdienst auf der Homepage des DSB unter „Stichkämpfe“ die vollständige Oberliga-Mannschaft unter Einbeziehung des Spielers B. übernommen worden sei, lasse auf die Spielberechtigung schließen. Es gehe nun um eine Abwägung, ob die Turnierordnung Vorrang vor der Ausschreibung habe. Der Protestführer habe sich auf die Ausschreibung verlassen können, es sei nicht seine Aufgabe, Unstimmigkeiten zwischen Ausschreibung und Turnierordnung aufzudecken.

Mit der am 10. Juni 2024 eingelegten und am 17. Juni 2024 begründeten Berufung macht der Berufungsführer geltend, dass der Wettkampf nach Maßgabe der genannten Bestimmungen der Turnierordnung zwingend als für seine Mannschaft gewonnen zu werten sei. Die Ausschreibung sei keinesfalls „irreführend“ gewesen, da sie sich zum Einsatz nicht-aktiver Mitglieder überhaupt nicht verhalten habe. Der Verfasser der Ausschreibung sei nicht berechtigt, Regelungen der Turnierordnung gleichsam außer Kraft zu setzen. Dies könne auch nicht durch Veröffentlichungen im DSB-Ergebnisdienst geschehen. Auch sei fraglich, ob beim Protestführer ein schützenswerter Vertrauenstatbestand eingetreten sei, da dieser sich im Grundsatz von sich aus mit den Bestimmungen der maßgeblichen Turnierordnung vor Durchführung der Relegationswettkämpfe vertraut zu machen habe.

Der Berufungsführer beantragt,

1. Die Entscheidung des Bundesturnierdirektors vom 03.06.2024 wird unter Wiederherstellung der Entscheidung des zentralen Leiters der Bundesligen vom 05.05.2024 aufgehoben.
2. Der Wettkampf wird wie folgt gewertet: ... 0:8.

Das Bundesturniergericht fasst das Vorbringen des Protestführers so auf, dass dieser beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Dem Protestführer hätten nach Abschluss der Oberliga lediglich sechs Tage zur Verfügung gestanden, um sich mit den Regularien zu befassen. In der Eile habe man lediglich auf die Ausschreibung zurückgegriffen, die keinen Hinweis auf die Turnierordnung enthalten habe. Eine Ungleichbehandlung sieht der Protestführer darin, dass die Mannschaftsaufstellung des Berufungsführers vor Saisonbeginn von der Turnierleitung überprüft worden sei, die des Protestführers jedoch nicht.

Der Bundesrechtsberater stimmt der Berufungsbegründung in jeder Hinsicht zu und schließt sich dem Berufungsantrag vollumfänglich an.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig und begründet.

I.

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet.

Der Berufungsführer macht auch geltend, in seinen berechtigten Interessen nachhaltig betroffen zu sein (§ 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 der Satzung des DSB), da ihm bei Fortbestand der von ihm angefochtenen Entscheidung die Teilnahme an der 2. Schach-Bundesliga in der Spielzeit 2024/25 verwehrt wäre.

II.

Die Berufung ist auch begründet.

Die Entscheidung des Bundesturnierdirektors ist rechtsfehlerhaft und war aufzuheben, wodurch zugleich die Entscheidung des zentralen Leiters der Bundesligen vom 5. Mai 2024 wiederhergestellt ist.

1.

Der Spieler B. war gemäß Tz. A-4.2 der Turnierordnung nicht spielberechtigt, da er in der Mitgliederliste des Protestführers nicht als spielaktives Mitglied eingetragen war. Der Wettkampf war daher nach Tz. A-5.3.5 als für den Protestführer verloren zu werten.

2.

Der Spieler B. war auch nicht etwa aufgrund der Ausschreibung spielberechtigt.

Bereits bei verständiger Auslegung der Ausschreibung ergibt sich, dass dieser auf keinen Fall entnommen werden konnte, der Spieler B. sei - entgegen Tz. A-4.2 der Turnierordnung - in der Relegation für die Mannschaft des Protestführers spielberechtigt.

Tz. A-10.1 der Turnierordnung des DSB bestimmt:

Die Turnierleiter legen in der Ausschreibung die Einzelheiten der Turnierdurchführung fest, soweit die Turnierordnung keine Regelung enthält.

Was in der Turnierordnung bereits geregelt ist - wie z. B. für eine DSB-Spielgenehmigung das Erfordernis eines Eintrags als spielaktives Mitglied nach Tz. A-4.2 -, ist von vornherein nicht einer (insbesondere: davon abweichenden) Regelung in einer Ausschreibung zugänglich. Das ist bei der Auslegung einer Ausschreibung zwingend zu beachten. Der zitierte Absatz der Ausschreibung ordnet lediglich an, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen von Tz. H-2.11 Satz 2 („Festspielen“) die für die 2. Schach-Bundesliga eintretenden Rechtsfolgen nicht auch zugleich für die anschließende Relegation gelten.

3.

Ergänzend sei bemerkt, dass die Berufung auch dann begründet wäre, wenn die Ausschreibung den Inhalt gehabt hätte, den ihr Berufungsgegner und Protestführer zuweisen möchten.

Die Ausschreibung würde dann nämlich in einem unauflösbaren inhaltlichen Widerspruch zur Turnierordnung stehen. In Fällen einer derartigen Normenkollision verdrängt die Turnierordnung als höherrangiges Recht das niederrangige Recht der Ausschreibung zum selben Gegenstand - *lex superior derogat legi inferiori*. Eine „Abwägung“, wie sie der Berufungsgegner vorgenommen hat, ist dagegen ausgeschlossen.

In diesem Fall könnte der Protestführer auch nicht unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes Rechte aus der Ausschreibung für sich herleiten. Zwar kommt es grundsätzlich in Betracht, Bestimmungen zum Vertrauensschutz aus gesetzlichen Regelungen über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 48 ff. VwVfG) im Zusammenhang mit der Erteilung einer Spielgenehmigung entsprechend anzuwenden. Da dann jedoch der Berufungsführer als hiervon unmittelbar betroffener Dritter anzusehen wäre, wäre der Protestführer als Begünstigter dieser Spielgenehmigung für die Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens nach dem Rechtsgedanken des § 50 VwVfG von vornherein nicht schutzwürdig.

4.

Schließlich kann der Protestführer sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, keinen Hinweis auf die DSB-Turnierordnung erhalten zu haben. Schon längere Zeit vor dem letzten Spieltag der Oberliga Bayern (28. April 2024) zeichnete sich ab, dass die Mannschaft des Protestführers - die seit Spieltag 3 ununterbrochen Platz 1 der Tabelle einnahm - sich für die Relegation zur 2. Schach-Bundesliga qualifizieren könnte. Dem Protestführer war somit ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den Inhalten der auf der Homepage des DSB unschwer aufzufindenden Turnierordnung vertraut zu machen, insbesondere was die Spielberechtigung von Spielern mit Mitgliedsstatus „p“ in der eigenen Mitgliederliste betrifft.

5.

Eine Erstattung von Kosten der Beteiligten unterbleibt wegen § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 der Satzung des DSB.

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf Tz. A-14.7 Abs. 1 der Turnierordnung. Mit dem Erfolg der Berufung war auch die ursprüngliche Entscheidung über die Protestgebühr aufgehoben, der Protest demnach mit der aus dem Tenor ersichtlichen Rechtsfolge als verworfen zu betrachten.

6.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar, da die Ordnungswerke des DSB einen weiteren Rechtsbehelf nicht vorsehen.

Anderberg

Wolffram-Falk
auch für die ortsabwesenden Beisitzer

Rütemann